

# **Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSV)**

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 57q des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>1</sup> (RVOG) und Artikel 12 und 17 des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport vom 17. Juni 2011<sup>2</sup> (IBSG),  
*verordnet:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**           Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Personendaten:

- a. im nationalen Informationssystem für Sport;
- b. im Informationssystem für medizinische Daten;
- c. in der zentralen Adressdatenbank des BASPO;
- d. im Informationssystem der Eidgenössischen Hochschule für Sport;
- e. in den Informationssystemen zum Betrieb der Gebäude und Anlagen des BASPO.

### **Art. 2**           Bearbeitungsreglemente

Das BASPO erlässt für jedes Informationssystem ein Bearbeitungsreglement. Es legt darin die technischen und organisatorischen Massnahmen fest, um die Sicherheit und den Schutz der bearbeiteten Daten sicherzustellen.

### **Art. 3**           Betrieb

Das BASPO ist verantwortlich für den sicheren Betrieb der Informationssysteme sowie die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung.

SR ...

<sup>1</sup> SR 172.010

<sup>2</sup> SR ...

**Art. 4** Erteilung der individuellen Zugriffsberechtigung

<sup>1</sup> Einen Zugriff zu den Informationssystemen nach dem 2., 4., 5. und 6. Abschnitt erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BASPO insoweit, als dieser zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben notwendig ist.

<sup>2</sup> Einen Zugriff erhalten zudem die mit Wartungs-, Unterhalts- oder Programmieraufgaben betrauten Applikationsverantwortlichen.

**2. Abschnitt: Nationales Informationssystem für Sport**

**Art. 5** Aufbewahrungsdauer

<sup>1</sup> Die Daten werden im nationalen Informationssystem für Sport aufbewahrt, bis die Person das 70. Altersjahr erreicht und während fünf Jahren keine Veränderung stattgefunden hat.

<sup>2</sup> Die folgenden Daten werden lediglich während einer verkürzten Dauer aufbewahrt:

- a. Strafdaten, soweit sie zur Begründung eines Entscheides betreffend Erteilung, Sistierung oder Entzug von Anerkennungen als «Jugend und Sport»-Kader erforderlich sind: bis die betroffene Person deren Löschung verlangt, sofern die Daten zu diesem Zeitpunkt aus dem Strafregister gelöscht worden sind;
- b. Angaben über Untersuchungen und die Verhängung von Massnahmen im Zusammenhang mit Verstössen gegen Dopingbestimmungen: bis zum unwiderruflichem Verlust der Wettkampflizenz bei Sportarten, bei denen die Teilnahme an Wettkämpfen nur mit Lizenz möglich ist;
- c. Hinweise über Studienrichtungen: bis zum rechtskräftigen Ausschluss vom Studium oder bis zum Abschluss des Studiums;
- d. Qualifikationen, die im Rahmen des Studiums erworben werden: bis die betroffene Person deren Löschung verlangt;
- e. freiwillig gemachte Angaben: bis die betroffene Person deren Löschung verlangt.

**Art. 6** Archivierung und Vernichtung

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer werden die Daten dem Bundesarchiv angeboten.

<sup>2</sup> Vom Bundesarchiv nicht als archivwürdig beurteilte Daten werden vernichtet.

### **3. Abschnitt: Informationssystem für medizinische Daten**

#### **Art. 7**                    Zugriffsberechtigung

<sup>1</sup> Einen Zugriff auf das Informationssystem für medizinische Daten erhalten ausschliesslich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ressorts Sportmedizin, Sportphysiologie, Sportphysiotherapie und Sportpsychologie, soweit dieser zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben notwendig ist.

<sup>2</sup> Einen Zugriff erhalten zudem die mit Wartungs-, Unterhalts- oder Programmieraufgaben betrauten Applikationsverantwortlichen.

#### **Art. 8**                    Aufbewahrungsdauer

Die Daten werden während 10 Jahren seit der letzten Bearbeitung im Informationssystem für medizinische Daten aufbewahrt, ausser die betroffene Person:

- a. verlange die Löschung zu einem früheren Zeitpunkt;
- b. stimme einer Aufbewahrung und Bearbeitung über diesen Zeitpunkt hinaus schriftlich zu.

#### **Art. 9**                    Archivierung und Vernichtung

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer werden die Daten dem Bundesarchiv angeboten.

<sup>2</sup> Vom Bundesarchiv nicht als archivwürdig beurteilte Daten werden vernichtet.

### **4. Abschnitt: Zentrale Adressdatenbank**

#### **Art. 10**                  Zweck

Die Zentrale Adressdatenbank dient dem BASPO zur Abwicklung des Schriftverkehrs.

#### **Art. 11**                  Gegenstand

<sup>1</sup> Die zentrale Adressdatenbank enthält die Adressdaten von Personen,

- a. die zum BASPO in einem verwaltungsrechtlichen Verhältnis stehen;
- b. die an der Tätigkeit des BASPO interessiert sind.

<sup>2</sup> Erfasst werden folgende Personendaten:

- a. Name und Vorname;
- b. Funktion und akademischer Titel;
- c. Wohn- oder Geschäftsadresse;
- d. Telefonnummern;
- e. Adressen der elektronischen Kommunikation.

**Art. 12** Automatischer Austausch mit anderen Informationssystemen

<sup>1</sup> Die Zentrale Adressdatenbank ist zum Zweck der Adressierung und der Aktualisierung von Adressen mit den anderen Informationssystemen im Geltungsbereich dieser Verordnung verbunden.

<sup>2</sup> Sie kann zum Zweck der Rechnungsstellung mit dem vom BASPO benutzten Finanzinformationssystem verbunden werden.

**Art. 13** Aufbewahrung

Die Personen- und Adressdaten werden während fünf Jahre seit der letzten Bearbeitung in der zentralen Adressdatenbank aufbewahrt.

**Art. 14** Archivierung und Vernichtung

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer werden die Daten dem Bundesarchiv angeboten.

<sup>2</sup> Vom Bundesarchiv nicht als archivwürdig beurteilte Daten werden vernichtet.

## **5. Abschnitt: Verwaltungsinformationssystem der Eidgenössischen Hochschule für Sport**

**Art. 15** Zweck

Das Verwaltungsinformationssystem der Eidgenössischen Hochschule für Sport dient dem BASPO als Informations- und Dokumentationssystem:

- a. zur Organisation und Abwicklung des Hochschulbetriebs sowie
- b. der Ausbildungsabschlüsse.

**Art. 16** Gegenstand

Das Informationssystem der eidgenössischen Hochschule für Sport enthält alle Personendaten und Informationen, die für den Betrieb der Hochschule notwendig sind, insbesondere:

- a. die Personalien, Ausbildungsabschlüsse, Sprachkompetenzen, Funktionen und Einsatzpläne der Dozentinnen und Dozenten;
- b. die Personalien, Ausbildungsabschlüsse, Sprachkompetenzen, Studienrichtungen, Immatrikulations- und Exmatrikulationsdaten, Qualifikationen, die im Rahmen des Studiums erworben wurden und Stundenpläne der Studentinnen und Studenten.

**Art. 17** Automatischer Austausch mit anderen Informationssystemen

<sup>1</sup> Das Verwaltungsinformationssystem der Eidgenössischen Hochschule für Sport kann zum Zweck des Einsatzes von Dozentinnen und Dozenten und zur Abrechnung ihrer Entschädigungen mit dem Personalinformationssystem der Bundesverwaltung

(BV PLUS) und mit dem vom BASPO benutzten Finanzinformationssystem verbunden werden.

<sup>2</sup> Es kann zum Zweck der Rechnungsstellung an Studentinnen und Studenten mit dem vom BASPO benutzten Finanzinformationssystem verbunden werden.

#### **Art. 18**            Aufbewahrung

<sup>1</sup> Die Personalien und die Daten über Ausbildungsabschlüsse werden im Verwaltungsinformationssystem der Eidgenössischen Hochschule für Sport aufbewahrt, bis die Person das 65. Altersjahr erreicht hat.

<sup>2</sup> Die übrigen Daten werden während fünf Jahre seit der letzten Bearbeitung in der zentralen Adressdatenbank aufbewahrt.

#### **Art. 19**            Archivierung und Vernichtung

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer werden die Daten dem Bundesarchiv angeboten.

<sup>2</sup> Vom Bundesarchiv nicht als archivwürdig beurteilte Daten werden vernichtet.

### **6. Abschnitt: Informationssysteme für Gebäude und Anlagen**

#### **Art. 20**            Zweck

<sup>1</sup> Das BASPO betreibt ein Informationssystem für Gebäude und Anlagen in Magglingen, Biel und Ipsach sowie ein Informationssystem für Gebäude und Anlagen in Tenero.

<sup>2</sup> Die Informationssysteme für Gebäude und Anlagen dienen dem BASPO zur Aufrechterhaltung der Informations- und Dienstleistungssicherheit, zur Erfassung von Benutzungskosten, zur Bewirtschaftung der Arbeitszeit des Personals und zur Kontrolle des Zutritts im Interesse der Sicherheit.

#### **Art. 21**            Gegenstand

<sup>1</sup> Die Informationssysteme für Gebäude und Anlagen enthalten alle Personendaten und Informationen, die für den Betrieb und die Sicherheit der Anlagen notwendig sind, insbesondere:

- a. die Personalien von Personen, die Gebäude und Anlagen reservieren oder nutzen;
- b. die Zuordnung von Ausweisnummern zu Personen;
- c. die Reservationen von Gebäuden und Anlagen;
- d. die Daten über den zeitlich und räumlich unbeschränkten oder beschränkten Zugang von Personen zu Gebäuden und Anlagen;
- e. die Daten über den Eintritt und Austritt von Personen in und aus Gebäuden

und Anlagen;

- f. die Daten der über automatische Verkaufsstationen bezogenen Leistungen.

**Art. 22** Automatischer Austausch mit anderen Informationssystemen

Die Informationssysteme für Gebäude und Anlagen können zum Zweck der Rechnungsstellung mit dem vom BASPO benutzten Finanzinformationssystem verbunden werden, soweit dies zur automatisierten Rechnungsstellung notwendig ist.

**Art. 23** Aufbewahrung

Die Daten werden während fünf Jahren seit der letzten Bearbeitung in den Informationssystemen für Gebäude und Anlagen aufbewahrt.

**Art. 24** Archivierung und Vernichtung

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer werden die Daten dem Bundesarchiv angeboten.

<sup>2</sup> Vom Bundesarchiv nicht als archivwürdig beurteilte Daten werden vernichtet.

## **7. Abschnitt: Kostenbeteiligung**

**Art. 25**

<sup>1</sup> Die Kostenbeteiligung der Behörden und Organisationen, denen Daten des nationalen Informationssystem für Sport durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wird in einer Gebührenverordnung des VBS festgelegt.

<sup>2</sup> Die Gebühr setzt sich zusammen aus

- a. einer Pauschalgebühr von maximal 6000 Franken pro Jahr für jede Behörde und Organisation, der Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden;
- b. einem Betrag von maximal 1.50 Franken von den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein für jeden J+S-Kurs oder jedes J+S-Lager, das unter ihrer Aufsicht durchgeführt wird;
- c. einem Betrag von maximal 1.50 Franken von den Kantonen, dem Fürstentum Liechtenstein und privaten Organisationen für jedes unter ihrer Aufsicht durchgeführte Angebot der Kaderbildung im Programm J+S und ESA.

<sup>3</sup> Die Pauschalgebühr nach Absatz 2 Buchstabe a kann für die unterschiedlichen Behörden und Organisationen unterschiedlich hoch festgelegt werden.

<sup>4</sup> Die Behörden und Organisationen, denen Daten des nationalen Informationssystem für Sport durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, tragen die Anschaffungs- und Betriebskosten ihrer Informatikinfrastrukturen (Geräte, Netzwerke, Programme), die sie zur Nutzung des Informationssystems errichten.

## **8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 26**           Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 30. Oktober 2002<sup>3</sup> über die nationale Datenbank für Sport (VNDS) wird aufgehoben.

### **Art. 27**           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Die Bundeskanzlerin: ...

<sup>3</sup>    AS **2002** 4023

